

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren und Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren - Edikt zu Kennzeichen RU4-U-786

Gemäß §§ 44a ff, insbesondere § 44d und § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß §§ 13 und 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Rudolf Haubenberger GmbH hat mit Eingabe vom 30.01.2015 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage“ gestellt. Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Rudolf Haubenberger GmbH plant die Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage in der Katastralgemeinde Kemmelbach, Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs.

Es ist die Behandlung von 2.900 t/a gefährlichen Abfällen und von 9.000 t/a nicht gefährlichen Abfällen geplant. In der gegenständlichen Anlage werden vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben behandelt. Weitere Behandlungen erfolgen durch Konditionierung, statische und maschinelle Entwässerungen. Die Anlieferung erfolgt während der täglichen Betriebszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, ausgenommen sind Katastropheneinsätze.

2. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der Rudolf Haubenberger GmbH eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet am **03.05.2016, Beginn 09:00 Uhr** im Schlosscafe Kemmelbach, Hauptstraße 36a, 3373 Kemmelbach, statt.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 10.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015 erhoben haben.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

3. Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten und Zustellung von Schriftstücken

Gemäß § 13 UVP-G 2000 liegt das Umweltverträglichkeitsgutachten in der Zeit von 01.04.2016 bis einschließlich 31.05.2016 in der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

In diesem Zusammenhang wird gemäß § 44f AVG mitgeteilt, dass

- das Umweltverträglichkeitsgutachten inkl. Bedingungen, Maßnahmen und Auflagen sowie Befristungen und
- die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen und
- die zugrunde gelegten (Teil-) Gutachten

in der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden vom 01.04.2016 bis 31.05.2016 zur Einsicht aufliegen.

Die Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

4. Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.
- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel bei der Standortgemeinde kundgemacht.
- Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu den bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde **bis längstens 26. April 2016** eingebracht werden.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
- ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden,
- ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
- ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l